

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1865

116 (17.5.1865)

Beilage zu Nr. 116 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 17. Mai 1865.

Deutschland.

München, 12. Mai. Der Erlass eines Generalparadons für das Militär lautet wörtlich:

Ludwig II. von Gottes Gnaden König von Bayern &c. Wir sind uns in landesväterlicher Eud und Gnade bewogen, allen Militärpersonen ohne Unterschied der Chargen und Grade, welche während des Jahres 1849 aus den Festungen der Pfalz, oder aus dortigen Garnisonen oder Umlaufsorten entwichen sind, Verzeihung für ihre Desertion allergnädigst angedeihen zu lassen, und befehlen demnach zur allgemeinen Darnachachtung, was folgt: 1. Volle Verzeihung und Strafflosigkeit wird zu Theil: a. allen jenen Desertoren, welche zur Zeit ihrer Entweichung der gesetzlichen Armeepflicht bereits Genüge geleistet und nicht eine übernommene Einstands-Dienstzeit zu erledigen hatten; b) allen Denjenigen, für welche während ihrer Abwesenheit im Desertionszustand bereits Ersatzleute gestellt worden sind; c) allen jenen Armee- und Einstands-Dienstpflichtigen, welche sich bei den Abtheilungen, denen sie früher angehörten, oder bei irgend einer Zivil- oder Militärbehörde in dem Zeitraum bis zum 1. Jan. 1867, um ihre noch bestehende Dienstpflicht im Fall der Würdigkeit und Tauglichkeit zu vollenden, freiwillig stellen oder im Fall ihrer Aufgreifung die Absicht der freiwilligen Stellung wahrnehmlich machen können; d) allen Denjenigen, welche sich während des unter Ziffer 1 c) bemerkten Zeitraums zur Erfüllung ihrer noch bestehenden Armee- oder Einstands-Dienstpflicht durch Ersatzleute vertreten lassen, jedoch eine entschuldbare Ursache ihrer Versäumlich glaubhaft beschreiben können. III. Die Strafflosigkeit erstreckt sich auf den Nachlaß der Vermögenskonfiskation, in so weit letztere bis zur Bekanntmachung dieses Generalparadons noch nicht zum Vollzug gekommen ist. IV. Die desertirenden Einsteher erwerben sich durch Erledigung ihrer rechtigen Einstands-Dienstzeit das bedungene Einstandskapital in der Voraussetzung, daß dasselbe die gesetzliche Verwendung noch nicht gefunden hat. V. Mit dem Eintritt der unter Ziffer 1) bezeichneten Wirkungen des Generalparadons erlöschen auch die noch ungelösten Ersatzansprüche des Militärs gegen die betreffenden Militärpersonen für vertragenes ärztliches Engagement. Gegenwärtiger Generalparadon soll durch das Regimentsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, durch die Kreis-Amtsblätter bekannt gemacht und in allen Gemeinden der Pfalz in angemessenen Zwischenräumen öffentlich verkündet werden. Sämmtliche Polizey- und Konjunktionsbehörden haben sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten und zum Vollzug derselben in geeigneter Weise mitzuwirken. München, den 11. Mai 1865.

Großbritannien.

London, 13. Mai. Parlamentsverhandlungen vom 12. Mai.

Oberhaus. Der Earl von Shaftesbury stellt den Antrag, die Königin in einer Adresse zu bitten, sie möge verfügen, daß die am 18. Febr. 1862 ernannte Kommission, deren Aufgabe es sei, sich über die Verwendung von Kindern und jungen Personen in den Gewerben und Fabriken, für welche in dieser Beziehung noch keine gesetzlichen Bestimmungen beständen, das unter dem Namen „agricultural gangs“ (landwirtschaftliche Trupps) bekannte System mit in den Kreis ihrer Untersuchungen hineinziehe. Dieses System besteht darin, daß Leute, die untertakters (Unternehmer) oder gang drivers (Trupps-Treiber) heißen, eine Anzahl Knaben und Mädchen ihren Eltern abmieten und sie dann den Landwirthen zur Verwendung für ländliche Arbeiten wieder vermieten. Die Stärke dieser gangs oder Herden variiert zwischen 10 bis 50 oder 60 Personen, und das Alter Derer, aus welchen sie bestehen, zwischen 5 bis 6 Jahren. Der Earl von Shaftesbury hebt hervor, daß die Unternehmer häufig Menschen von auschweifendem, lasterhaftem Charakter seien und die ihrer Obhut Anvertrauten hart und grausam behandelten, daß die den gangs angehörigen Knaben und Mädchen faktisch in einem Zustande der Sklaverei lebten, daß ihr Umgang mit einander einen sehr entsetzlichen Einfluß ausübe, kurz, daß das ganze System ein höchst verderbliches sei. Der Antrag wird, nachdem der Bischof von Lincoln denselben unterstützt und sich auch der Earl von Granville Seitens der Regierung einverstanden erklärt hat, angenommen.

Als Antwort auf eine Frage des Marquis von Westmeath, ob ein Geistlicher vor Gericht sein Zeugniß verweigern könne, weil Das, was er von dem betreffenden Fall wisse, ihm unter dem Siegel der Beichte anvertraut worden sei, antwortet der Lord Kanzler, es unterliege keinem Zweifel, daß in einem Kriminalprozeß ein Geistlicher der Kirche von England nicht das Privilegium besitze, eine Antwort auf eine ihm zu Zwecken der Justiz gestellte Frage zu verweigern. Rechtlich sei der Geistliche verpflichtet, derartige Fragen zu beantworten, und zwar gelte dies nicht nur von Geistlichen der Kirche von England, sondern auch von katholischen Geistlichen. [Den Anlaß zu der Frage des Marquis von Westmeath gab der Umstand, daß ein Geistlicher aus Brighton, A. D. Wagner, sich am 4. Mai vor dem Gerichtshofe zu Towerbridge aus dem erwähnten Grunde geweigert hat, Zeugniß in Sachen der Constance Kent abzulegen, die sich des vor einigen Jahren zu Road verübten Mordes als schuldig bekannt hat.]

Vermischte Nachrichten.

Freiburg, 12. Mai. (Freibr. Bl.) Die Akademie zu Straßburg bringt folgendes Preis ausschreiben zur öffentlichen Kenntniß: Kraft Testaments des Hrn. Lamen wird die Akademie der Stadt Straßburg in ihrer Sitzung im November 1867 einen Preis von dreitausend Franken dem Verfasser der besten Denkschrift über folgende Frage zuerkennen: „Soll die Kunst Regeln unterworfen werden? Woraus wären diese Regeln zu schöpfen, und worauf sollten sie sich gründen? Würden sie absolut oder relativ oder auch zum Theil relativ, zum Theil absolut sein? Wie wäre ihre Stimmigkeit mit der Freiheit des Genies (de l'inspiration) zu vereinigen?“ Den Konkurrenten ist keine Bedingung hinsichtlich des Alters oder der Nationalität auferlegt. Die Schriften können französisch, lateinisch

oder deutsch abgefaßt werden, und sind vor 1. Jan. 1867 frankirt an das Sekretariat der Akademie zu Straßburg mit Motto und Adresszettel einzureichen.

— Weimar, im Mai. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths der deutschen Schillerstiftung, Franz Dingeldey, erläßt folgende Einladung: „Da eine Verständigung über die bekannten und beklagenswerthen Bemühungen in der deutschen Schillerstiftung bisher, trotz fortgesetzter Bemühungen ihres Vororts und Verwaltungsraths, nicht zu erzielen gewesen ist, so macht sich eine neue Generalversammlung nöthig behufs Beschlußnahme darüber: ob zu den alten Satzungen zurückzukehren oder über die neuen weiter zu verhandeln sei. Der Unterzeichnete beehrt sich, zu dieser Generalversammlung hieher auf Mittwoch den 7. Juni einzuladen, mit dem Ersuchen, daß sämmtliche Zweigstiftungen, unter Wahrung der einschlägigen Vorschriften der Geschäftsordnung, an dieser Generalversammlung sich betheiligen.“

Denkschrift.

betreffend die außerordentlichen Ausgaben, welche durch den Krieg gegen Dänemark veranlaßt sind.

Die durch den Frieden vom 2. Juli 1850 vorbehaltene, von dem Deutschen Bunde der preussischen und österreichischen Regierung übertragene Verständigung über die Streitpunkte, welche den Krieg zwischen Deutschland und Dänemark veranlaßt hatten, ist bekanntlich durch folgende zu einander gehörende Akte bewirkt worden: durch die Depeschen des preussischen und des österreichischen Ministerpräsidenten vom 30. und beziehungsweise 26. Dezember 1851, durch die Bekanntmachung des Königs von Dänemark vom 28. Januar 1852 und durch den Bundesbeschuß vom 29. Juli 1852, welcher die Bestimmungen der genannten Bekanntmachung als den Gesetzen und Rechten des Bundes entsprechend anerkennt und der bewirkten Beilegung der bisherigen Streitigkeiten, auch der auf Schleswig bezüglichen, die vorbehaltene definitive Genehmigung erteilt.

Der wesentliche Inhalt der auf diese Weise erreichten Verständigung war: die Begründung einer der Herzogthümer Holstein und Lauenburg mit Schleswig und mit dem Königreich Dänemark in einem gleichartigen Verbands vereinigen der Gesamtverfassung, welche die Selbständigkeit und Gleichberechtigung der einzelnen Theile in der Art sich stellt, daß kein Theil dem andern untergeordnet ist; keine Inthronisierung Schlesiens in Dänemark und keine darauf zielenden Schritte; gleiche Berechtigung der deutschen und der dänischen Nationalität in Schleswig; Provinzialstände der drei Herzogthümer mit beschließender Befugniß; Regierung Holsteins nach den rechtlich bestehenden, nur auf verfassungsmäßigem Wege abzuhändernden Gesetzen.

Die ausgesprochene Erwartung, mit welcher der Bund Holstein hatte unter die Regierung des König-herzogs zurückkehren lassen, daß die dänisch-holsteinische Regierung durch bereitwillige und ernsthafte Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten die friedlichen Beziehungen befestigen werde, erwies sich als trügerisch. Die am 2. Oktober 1855 erlassene Gesamtverfassung stand mit den erteilten Zusagen in so geradem Widerspruch, daß die Bundesversammlung durch Beschluß vom 11. Februar 1858 erklärte, sie rüchrichtig Holsteins und Lauenburgs, als in verfassungsmäßiger Wirksamkeit bestehend, nicht anerkennen zu können, und durch fernern Beschluß vom 12. August 1858, unter Bezugnahme auf Art. III der Verfassungsordnung, auch die Befestigung anderer, mit jener Verfassung zusammenhängender Verordnungen, und zwar binnen drei Wochen, verlangte. Ein Theil dieser Forderungen wurde erfüllt, als vorbereitender Schritt rüchrichtig der übrigen die Entberufung der holsteinischen Provinzialstände verfügt. Dadurch einseitigen gehemmt, gerieth das eingeleitete Exekutionsverfahren in Folge des italienischen Kriegs völlig ins Stocken.

Erst die Bekanntmachung der dänischen Regierung vom 30. März 1863, unter Bezugnahme auf Art. III der Verfassungsordnung, auch die Befestigung anderer, mit jener Verfassung zusammenhängender Verordnungen, und zwar binnen drei Wochen, verlangte. Ein Theil dieser Forderungen wurde erfüllt, als vorbereitender Schritt rüchrichtig der übrigen die Entberufung der holsteinischen Provinzialstände verfügt. Dadurch einseitigen gehemmt, gerieth das eingeleitete Exekutionsverfahren in Folge des italienischen Kriegs völlig ins Stocken.

Zu dieser Depesche war, so weit das im Beginn eines verwickelten, in die allgemeine europäische Politik hineinreichenden Konflikts überhaupt möglich ist, das Programm gegeben, innerhalb dessen die Staatsregierung den Weg zur Befreiung der Herzogthümer von dänischer Vergewaltigung zu suchen entschlossen war und durch alle Wechsel gefunden hat. Die Depesche wurde am 21. April veröffentlicht.

Der Verlauf, den die Ereignisse genommen, und der Gang, den ihm gegenüber die preussische Politik hat einhalten können, bezeugen die Richtigkeit jenes Programms, welches auf der gebührenden Anerkennung der Doppelstellung Preussens als europäischer Macht und als Bundesglied, sowie auf der doppelten Eigenschaft der Streitigen Angelegenheit: als einer deutschen und wegen Schlesiens zugleich einer europäischen, beruht.

Am 9. Juli beschloß die Bundesversammlung, das früher eingeleitete Exekutionsverfahren wieder aufzunehmen und sich in Betreff Schlesiens die Geltendmachung der ihr durch völkerrechtliches Abkommen erworbenen Rechte vorbehaltend,

die dänische Regierung aufzufordern, die Bekanntmachung vom 30. März außer Wirksamkeit zu setzen und binnen 6 Wochen zur Einführung einer, den Verträgen entsprechenden Gesamtverfassung die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Dieser Zweck würde der Bund berechtigt gewesen sein, weitergehende

Beschlüsse zu fassen. Er konnte sofort sein Recht in Betreff Schlesiens geltend machen, das in den Vereinbarungen von 1851 bis 52 gegeben war; er konnte gegenüber dem Bruch des andern Theils sich losagen von diesen Vereinbarungen, die dürftig genug für Deutschland und die Herzogthümer ausgefallen waren. Ob das Eine oder Andere zu thun, war eine nicht aus dem Bundesrecht allein, sondern auch nach Lage der allgemeinen europäischen Situation zu beantwortende Frage politischer Erwägungen, die in den Bundesverhandlungen niedergelegt und mit ihnen der Öffentlichkeit übergeben sind. War die Frage aber einmal verneint, war es einmal die Absicht, nur die Exekution wieder aufzunehmen, so war es eine unabwendbare rechtliche Konsequenz, daß die Aktion des Bundes sich auf Holstein und Lauenburg beschränken mußte.

Demgemäß bezeichnete die Exekutionskommission als Mittel des Zwangs die Sistierung der Souveränitätsrechte des König-herzogs in Holstein und Lauenburg. Der Bundesbeschuß vom 1. Okt. genehmigte die Vorschläge und beauftragte die österreichische, die preussische, die sächsische und die hannoversche Regierung mit der Vollziehung.

Nachdem die Exekution verhängt war, erfolgte der Tod Königs Friedrich VII. und Christian IX. succedirte ihm, nicht vermöge des Londoner Vertrags, sondern kraft des dänischen Thronfolge-Gesetzes vom 31. Juli 1853, welches auf formal gültige Weise und unter Verzicht der nächsten Mitbewerber, einschließlich des Herzogs von Augustenburg, zu Stande gekommen war.

Die Prüfung der Rechtsbefähigkeit dieser Successionsordnung konnte weder einen Theil des Exekutionsverfahrens bilden, noch letzteres aufhalten, sondern der nach der formalen Lage der Verhältnisse zum Thron berufene und unter Anerkennung der auswärtigen Mächte in den Besitz der Herzogthümer getretene König Christian war sowohl für die Exekution, als auch für die auf internationalem Gebiet geltend zu machenden, durch die Verfassung vom 18. Nov. auf's neue verletzten Rechte der Herzogthümer dem Bunde der in possessorio legitimirte Gegner, gegen welchen die vom Bunde beschlossenen Maßregeln zur Ausführung zu kommen hatten. Ein anderes als das durch diese Aufassung gebotene Verfahren wurde von einem Theil der deutschen Regierungen vorgezogen, von dem Abgeordnetenhaus empfohlen:

Sofortige Losagung von dem Londoner Vertrag und von den Vereinbarungen von 1851 bis 52, Ansetzung der eingetretenen Erbfolge, bewaffnete Durchführung der Ansprüche des Erbprinzen von Augustenburg. — Wenn die königl. Regierung diesen Weg einschlug, so konnte sie wahrscheinlich auf eine Majorität in der Bundesversammlung rechnen, aber nicht auf die Zustimmung Oesterreichs. Würde dennoch, unter dem Dissen dieser Macht, der Bundeskrieg beschlossen, so trat die Möglichkeit einer Gruppierung aller auswärtigen Mächte um den damaligen Standpunkt Oesterreichs auf der Basis des Londoner Vertrags in nahe Aussicht, und der Intervention der Mitunterzeichner des letztern wäre durch den schroffen Rücktritt Preussens von demselben die Thür geöffnet worden. Einer solchen Eventualität gegenüber erschien der königlichen Regierung, nach Prüfung der militärischen Gesichtspunkte und nach Abwägung der begleitenden und folgenden Wirkungen eines Kriegs auf die Verhältnisse innerhalb des Bundes, auf die Zukunft der Herzogthümer, auf das Interesse Preussens, ein vom Bunde zu leitender, aber hauptsächlich mit preussischen Kräften zu führender Bundeskrieg für einen Präventiven, dessen Recht nicht nachgewiesen war, als unannehmbar. Geleitet von dem Entschlusse, zu Gunsten der deutschen Sache das Aeußerste zu erlangen, was nach der politischen Gesamtlage erreichbar schien, ohne einen Bruch unter ungünstiger Gruppierung der anderen Mächte herbeizuführen, erstrebte und erreichte die königliche Regierung ein freies und vertrauensvolles Einverständnis mit der kais. österreichischen über den zur Wahrung der deutschen Interessen zunächst einzuschlagenden Weg. Der Versuch, den Bund an der gemeinsamen Aktion zu betheiligen, scheiterte an dem ablehnenden Beschluß vom 14. Jan. 1864, worauf beide Mächte das weitere Verfahren gegen Dänemark selbständig in die Hand nahmen. Sie erließen am 16. Jan. 1864 an die kopenhagener Regierung die Aufforderung, das Verfassungsgezet vom 18. Nov. binnen 48 Stunden wieder aufzuheben, und dadurch wenigstens den vorherigen Status quo als die notwendige Vorbedingung jeder weiteren Verhandlung herzustellen.

Die Mitwirkung Oesterreichs verringerte allerdings die Wahrscheinlichkeit der möglichen, verminderte die Gefahr einer eintretenden Intervention; nichtsdestoweniger war für eine gesteigerte Spannung der Verhältnisse für ein Umschlagen des Konflikts Fürsorge zu treffen. Die Regierung hatte daher von dem Landtag die Zustimmung zu einer Anleihe von zwölf Millionen gefordert, und in den die Vorlage begleitenden Motiven, und durch die in der Kommission abgegebene Erklärung ihres Vertreters als Zweck der Rüstungen bezeichnet: die Erfüllung der ihr unmittelbar obliegenden Bundespflichten und die Vorkehrungen gegen weitere Verwicklungen, welche aus der Exekution oder aus der Nichterfüllung der dänischen Zusagen von 1851—52 hervorgehen könnten. Umständlichere Mittheilungen über die Absichten der Regierung öffentlich zu machen, erschien nach Lage der Dinge nicht ratsam.

Das Haus der Abgeordneten verwarf am 22. Januar 1864 die Genehmigung zu der Anleihe, und erklärte auf den Antrag der Abgeordneten Schulze und v. Carlowitz: in Erwägung, daß die preussisch-österreichische Politik kein anderes Ergebnis haben könne, als die Herzogthümer abermals Dänemark zu überliefern, und durch die angebotene Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten, und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herauszufordern — mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegenzutreten zu wollen.

In der Alternative, vor welche die Staatsregierung durch diesen Beschluß gestellt war, entweder es bei der Bundesexekution bewenden zu lassen, oder die Mittel des Staatshaus zur Befreiung der Herzogthümer zu benützen, durfte die Entscheidung nicht schwanken. Zu dem Bewußtsein der Pflicht, für die nationalen Interessen Deutschlands einzustehen, zu dem Gesahle, daß Preußen die Ehrenpflicht der Durchführung einer in früheren Jahren erfolglos unternommenen Aufgabe obliege, gestellten sich für die Regierung politische Erwägungen der

ernsten Art. Mit dem Aussterben der königl. Linie im Mannesstamm war ein Moment eingetreten, der auf lange hinaus über die Stellung der Herzogthümer nicht in dynastischer Hinsicht allein entschied. Die Exekution reichte nur bis an die Elbe, konnte überhaupt und insbesondere in Betreff Schlesiens nur eine indirekte, langsame und deshalb unberechenbare Zwischenfälle ausgelegte Wirkung üben.

Es mußte der königl. Regierung unmöglich erscheinen, die Zukunft dieser deutschen Länder dem Schicksal zu überlassen, welches ihnen unter vorwiegendem Einfluß der außerdeutschen Mächte bereitet war, und gegen welches der Deutsche Bund ihnen keinen zulänglichen Schutz zu gewähren vermochte. Die königliche Regierung entnahm daher aus den gebietlichen Interessen Deutschlands und Preußens die Nothwendigkeit, ihre durch die Exekution vorbereitete Aufgabe durchzuführen, und die von dem Hause der Abgeordneten verweigerten Kosten ihrer Aktion aus den Mitteln des Staats zu bestreiten. Das Haus der Abgeordneten selbst hatte die Anleihe nicht in der Absicht ablehnen können, die königliche Regierung in der Vertretung deutschen Rechtes zu lähmen, sondern nur in der irrigen Voraussetzung, daß die königl. Regierung diese Vertretung nicht übernehmen und durchzuführen werde, sobald sie den dazu geeigneten Augenblick nach Maßgabe der politischen Lage für eingetreten hielt.

Der Verlauf des Krieges ist bekannt.

Er wurde unterbrochen durch die Konferenz von Vertretern der Mächte, die den Londoner Vertrag unterzeichnet haben, und des Deutschen Bundes, welche am 25. April in London zusammentrat, um Mittel zur Herstellung des Friedens aufzusuchen. Die dänischer Seite erhobene Forderung, vorweg die Vereinbarungen von 1851-52 ausdrücklich als Basis anzunehmen, hatten Preußen und Oesterreich, als durch das Faktum des Krieges rechtlich beseitigt, abgelehnt. Auch den Vertrag als Voraussetzung für die Verhandlungen, die Integrität der dänischen Monarchie zu Grunde zu legen, konnten die deutschen Mächte nicht annehmen.

Sie brachten ihrerseits kein Programm zu der Konferenz, nur einen Zweck: durch Herstellung eines gerechten und haltbaren Zustandes in Schleswig-Holstein, durch Bürgschaften gegen eine Wiederkehr dänischer Bedrückung der Herzogthümer den Frieden in Wahrheit zu sichern. Sie hofften und bemühten sich, diesen Zweck ohne weitergehenden Bruch des europäischen Friedens zu erreichen; aber sie waren unthätig, in ihren Vorbereitungen auch den Fall ins Auge zu fassen, daß ihnen dies nicht gelingen sollte.

Nachdem die Erreichung ihres Zieles sich in andern Formen als unmöglich erwiesen hatte, schien beiden deutschen Mächten der Moment gekommen, die völlige Kostrennung der Herzogthümer ausdrücklich zu fordern. Als Modus dieser Trennung empfahl Oesterreich, durch das Recht der Eroberung zu ergänzen, was den Ansprüchen des Erbprinzen von Augustenburg fehle, und als eine politische Transaktion, nicht als eine Entscheidung der Rechtsfrage, schlug Preußen mit Oesterreich in der Sitzung vom 28. Mai diese Lösung vor. In den damit zusammenhängenden Verhandlungen über die Grenze des zu bildenden Staates vertrat Preußen die Befragung der Bevölkerung gegen die verschiedenen von den Neutralen vorgeschlagenen Grenzlinien. Dieses Prinzip fand die Unterstützung aller Mächte, indessen nur in der beschränkten Anwendung auf die Theile der Herzogthümer, welche südlich von einer an sich unannehmbaren Grenzlinie Deutschland zugewiesen werden sollten.

Mit dem Ablauf des nicht verlängerten Waffenstillstandes nahm der Krieg seinen Fortgang. Es verstand sich von selbst, daß die unter den Mitgliedern der Konferenz ausgetauschten Erklärungen Dritten keine Rechte geben, und mit dem resultatlosen Ende der Verhandlungen nach allen Seiten ihre Bedeutung verloren hatten. Namentlich hatte die königliche Regierung von Hause aus die Behauptung, daß das Recht der Herzogthümer auf untrennbare Verbindung und Unabhängigkeit zusammenzufallen mit dem Erbrecht des Augustenburgischen Hauses, nicht für rechtlich begründet gehalten. Der Anspruch, auf den Herzog Christian Karl Friedrich August von Augustenburg verjichtet hat, war bereits in der Anlage der preussischen Depesche vom 30. Dez. 1851 auf Grund sachverständiger Prüfung als zweifelhaft bezeichnet; seit er in der Person des Erbprinzen Friedrich Christian wieder aufgetreten ist, hatten viele Zweifel unter fortgesetzter Prüfung sich nicht zerstreut, sondern zu der Ueberzeugung erhärtet, daß, abgesehen von Theilen Holsteins, in Betreff Schlesiens, gerade des Landes, welches dem Konflikt am schärfsten seinen internationalen Charakter auftrug, ein Successionsrecht der Augustenburgischen Familie nicht nachgewiesen sei.

Am 30. Okt. wurde der Wiener Friede unterzeichnet. Indem die beiden deutschen Mächte laut dieses Vertrags nur Jütland zurückgaben, verblieben ihnen so ipso die Herzogthümer kraft Rechtes der Eroberung; denn wo die Wiederherstellung des durch den Krieg veränderten Besitzthandes nicht ausgedrungen ist, verbleibt es bei dem neuen. Außerdem cedirte in Art. 3 der König von Dänemark alle seine Rechte auf die drei Herzogthümer Ihren Majestäten dem König von Preußen und dem Kaiser von Oesterreich.

Bei dem Bemühen beider Mächte, eine definitive Ordnung der

Dinge herbeizuführen, hatte die Staatsregierung zunächst die Zwecke fest im Auge zu halten, die sie mit den Waffen und in den Londoner Verhandlungen verfolgt hatte: Befestigung des Friedens durch einen gerechten und haltbaren Zustand, dauernden Schutz der Herzogthümer gegen eine Wiederkehr fremder Bedrückung, und Sicherung Deutschlands in seinen Nordmarken. Die Regierung hatte aber zweitens die Pflicht, das preussische Interesse zu wahren in seinem ganzen Umfange, so weit es mit dem deutschen Zusammenfallt und sofern es durch die individuellen Verhältnisse des preussischen Staates und durch unsere Eigenschaft als kriegsführender Theil bestimmt wird. Die Gerechtigkeit gegen alle Präcedenten und gegen Preußen, welches Blut und Schätze geopfert hatte, gebot eine gründliche Prüfung der Augustenburgischen, der oldenburgischen und der brandenburgischen Erbrechte.

Die Aufgabe ist noch ungelöst. Das Provisorium dauert fort, mit ihm die Okkupation; dadurch entsteht ein weiterer Kostenaufwand für das Land, und für die Regierung die Verpflichtung, dem Landtag die Gründe darzulegen, welche eine definitive Regelung bisher verhindert haben.

Eine rein legitime Entscheidung ist unmöglich, jede denkbare Lösung muß darin bestehen, die Rechtsfrage und das politische Bedürfnis auszugleichen. Denn jeder der in dem ältern Rechte beruhenden Ansprüche erstreckt sich nach der Rechtsansicht, welche die königl. Regierung sich bisher hat bilden können, nur auf Städte, die Session Christian's IX. geht auf das Ganze, aber berechtigt Oesterreich und Preußen zu gleichen Theilen, und doch hände eine Zerstückelung oder Trennung der Lande so sehr im Widerspruch mit ihren eigenen und den deutschen Interessen, und mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung, daß sie als unmöglich bezeichnet werden darf.

Aus diesen Voraussetzungen, über welche die beiden Mächte einverstanden, zog die kaiserl. Oesterreichische Regierung den Schluß, daß keine andere als eine politische Lösung möglich sei, und schlug in diesem Sinn unterm 12. Novbr. v. J. vor, die aus Art. 3 des Wiener Friedens erworbenen Rechte weiter auf den Erbprinzen von Augustenburg zu cediren, vorbehaltlich einer Auftragskommission für den Großherzog von Oldenburg.

Die königl. Regierung ist diesem Vorschlag prinzipiell in so weit nicht entgegengetreten, als sie in ihrer Antwort vom 13. Dezbr. erklärte, daß sie weder die Augustenburger, noch die Oldenburger Kandidatur ausschließe; aber sie mußte darauf halten, daß die Entscheidung für den einen Bewerber nicht dem andern und seinen Freunden in und außer Deutschland den Einbruch der Willkürlichkeit mache. Sie würde sich, sobald sie eine Schädigung der preussischen Interessen zu befürchten hätte, der Verpflichtung nicht entziehen können, auch die Prüfung der brandenburgischen Ansprüche zu verlangen; denn während Oesterreich auf diesen Vorschlag, der geographischen Verhältnisse wegen, keinen Werth lege, seien die gesammten staatlichen und wirtschaftlichen Interessen Preußens an der künftigen Gestaltung der Herzogthümer wesentlich beieilig, schülbe die preussische Regierung es dem eigenen Lande, Bürgschaften dafür zu gewinnen, daß die Befriedigung und Achtung dieser Interessen nicht von dem zweifelhaften guten Willen des Landesherren, von der Stimmung der Stände, von dem Spiel der Parteien abhängig bleibe. Solche Bürgschaften würden darin zu finden sein, daß die Militärorganisation der Herzogthümer in ein festes Verhältnis zu der preussischen gesetzt, die maritimen Wehrkräfte für die preussische Marine nutzbar gemacht, die natürliche, dem Vortheil beider Theile zugewandte Entwicklung von Schiffahrt und Handel gegen künstliche Hemmungen geschützt werde. Die Regierung habe die erforderlichen Schritte gethan, um eine gründlichere wissenschaftliche Prüfung der Rechtsfrage und über die anderen bezeichneten Punkte ein bestimmteres Programm vorzubereiten.

Am 21. Dezbr. erfolgte eine Rückänderung von Wien. Das kaiserl. Kabinet erklärte sich bereit, die Frage über die Verbindung mit Preußen abzuschließen, allein der Gesamtheit des Bundes stehe es zu, darüber zu wachen, daß der politische Zustand eines Bundeslandes den Grundgesetzen des Bundes entspreche, und daß nicht in den Verein der Souveräne Deutschlands ein unselbständiges Mitglied eingeführt werde. Was die vorgeschlagene Session Christian's IX. sich nur auf solche Landesheile beziehe, die dem König, abgesehen von dem Thronfolge-Gesetze, angefallen sein würden, oder nicht vielmehr auf das Ganze erstreckte.

Die beiseitige Erwiederung vom 26. Jan. d. J. empfiehlt die angeregte Frage nach der Dispositionsbefugnis Christian's IX. einer sorgfältigen Untersuchung. Die Staatsregierung erwarte auch darüber das Gutachten ihrer Kronjuristen und würde es dankbar erkennen, wenn die Oesterreichische Regierung auf analoge, in ihren Institutionen gegebene Weise die sachverständige Prüfung aufnehmen wollte. Die Brandenburgische Ansprüche zu erwähnen, habe Preußen sich nur da beufen gefunden, wo es sich um die rechtliche Seite der Frage gehandelt, nicht in London, wo es darauf angekommen sei, die Kostrennung der

Herzogthümer ohne Vergrößerung der Kriegsgefahr durch eine politische Transaktion zu erreichen. Die königl. Regierung wünsche zunächst klar gestellt zu sehen, wie weit das Recht des Erbprinzen von Augustenburg reiche, wie groß darüber hinaus also das Geschenk sein würde, welches sie gemeinschaftlich mit Oesterreich ihm zu machen hätte, wenn sie seiner Einsetzung zustimme.

Am 22. Febr. war die königl. Regierung in der Lage, dem Wiener Kabinet die Grundzüge mittheilen zu können, von welchen sie bei den Verhandlungen mit Oesterreich über die selbständige Konstitution Schleswig-Holsteins auszugehen beabsichtigte, und bei deren Annahme sie letztere mit den preussischen Interessen für vereinbar halten würde.

Die betreffende Depesche ist dieser Denkschrift beigelegt.

Die Erklärung darüber erfolgte in einer Depesche des Grafen v. Mensdorff vom 5. März. Die kaiserl. Regierung hielt dafür, daß ein unter solchen Bedingungen eingestellter Fürst nicht als gleichberechtigtes und stimmungsfähiges Mitglied in den Kreis der Souveräne des Deutschen Bundes eingeführt werden könne. Die Bedingungen gingen nur auf den individuellen Gewinn Preußens, während Oesterreich und der Bund Anspruch auf Das hätten, was die Herzogthümer an Wehrkraft zu Lande und zur See leisten könnten. Die kais. Regierung sei bereit, zu bewilligen, daß Rendsburg zur Bundesfestung erhoben werde, daß Preußen den Kieler Hafen für seine Marine, eine Kanalarbeitung zwischen beiden Meeren und den Eintritt des neuen Staates in den preussischen Zollverein verlange. Indessen sei, so lange die Frage der Souveränität in der Schwere bleibe, für Detailverhandlungen kein Boden. Oesterreich lehne das mitgetheilte Programm ab und schließe eine Phase der Verhandlungen, in der definitive Verhandlungen überhaupt nicht möglich.

Die königl. Regierung glaubt zu wissen, daß der Gang, den sie genommen, und die Richtung der öffentlichen Meinung des Landes parallel laufen. Ein enger Anschluß der Herzogthümer an Preußen wird allseitig gefordert und erwartet, die wirkliche Einverleibung lebhaft gewünscht. Die königl. Regierung ist der Ueberzeugung, daß die letzte Lösung an sich die zweckmäßigste wäre, nicht nur für Preußen, sondern auch für Deutschland und die Herzogthümer selbst; aber sie verkennt nicht, daß sie für Preußen mit großen finanziellen Opfern in Betreff der Kriegskosten und der Staatsschulden verbunden sein würde, und sie hält dieselbe nicht in dem Maße durch die Staatsinteressen für geboten, daß ihre Durchführung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müsse. Gegen glaubt sie an denjenigen Bedingungen unter allen Umständen festhalten zu sollen, zu deren Aufstellung Preußen aus der Pflicht zum militärischen Schutze der Herzogthümer wie des eigenen Landes und zur Entwicklung der deutschen Wehrkraft zur See die Berechtigung schöpft. So lange bis die auf diesem Gebiete für Preußen notwendigen Einrichtungen zweifellos sicher gestellt sind, muß das Provisorium und mit ihm die Okkupation fortauern, und die Regierung ist der Zustimmung des Landes gewiß, wenn sie ihren Besitz in den Herzogthümern bis dahin aufrecht erhält. Sie wartet die Prüfung und Klärung der Rechtsfrage ab, sie ist zu Verhandlungen bereit, welche, diese Frage mit dem politischen Bedürfnis verknüpfend, dem Interesse Preußens, der Herzogthümer und Deutschlands genügen, und wird in den Wünschen und Ueberzeugungen der Bevölkerung der Herzogthümer, sobald es ihr gelingen sein wird, dieselben durch eine geeignete Vertretung zum Ausdruck zu bringen, ein wesentliches Moment für ihre eigene Entscheidung finden.

Marktpreise.

Karlsruhe, 16. Mai. Auf dem hiesigen Fruchtmarkt am 10. Mai wurden zu Mittelpreisen verkauft: 6297 Pfund Haber, per 100 Pfund 4 fl. 12 fr. Eingekauft wurden 1040 Pfd. Durchschnittspreis von Wehl per 150 Pfund: Rummel Nr. 1 13 fl. 30 fr.; Schwungwehl Nr. 1 11 fl. 30 fr.; Wehl in drei Sorten 10 fl. 15 fr.

In der hiesigen Wehlhalle blieben aufgestellt 75,215 Pfd. Wehl. Eingeführt wurden vom 4. bis 10. Mai 167,721 Pfd. Wehl.

Davon verkauft 242,936 Pfd. Wehl. 175,840 Pfd. Wehl. Blieben aufgestellt 67,096 Pfd. Wehl.

Ergebnis des am 6. und 9. Mai 1865 zu Billingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Verkauf.	Ganze Summe.	per Ztr.	per Ztr.	Aufschlag.	Abschlag.
Kernen	773	4105 fl. 32 fr.	5 fl. 19 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	5 fr.
Roggen	7	33 fl. 20 fr.	4 fl. 46 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fr.
Gerste	17	79 fl. 54 fr.	4 fl. 42 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fr.
Bohnen	3	10 fl. 48 fr.	3 fl. 36 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fr.
Erbsen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fr.
Weizen	36	116 fl. 3 fr.	3 fl. 13 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	9 fr.
Weiden	4	17 fl. — fr.	4 fl. 15 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fr.
Haber	165	662 fl. 25 fr.	4 fl. 1 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	4 fr.
Sparrfette	1	8 fl. 30 fr.	8 fl. 30 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fr.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kraeplin.

Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft.
Direkte Post-Dampfschiffahrt zwischen
Hamburg und New-York,
eventuell Southampton anlaufend, vermittelt der Postdampfschiffe
Germania, Capt. Ehlers, am 27. Mai, Saxonia, Capt. Meier, am 24. Juni,
Bavaria, Capt. Taube, am 3. Juni, Teutonia, Capt. Haack, am 8. Juli,
Borussia, Capt. Schwensen, am 10. Juni, Germania, Capt. Ehlers, am 22. Juli.

Passagierpreise: Erste Kajüte Pr. Grt. Zhr. 150, Zweite Kajüte Pr. Grt. Zhr. 110, Zwischendeck Pr. Grt. Zhr. 60.

Fracht ermäßigt für alle Waaren auf Wfd. St. 2, 10 pr. ton von 40 Hamb. Kubikfuß mit 15% Prämie. Die Expeditionen der obigen Gesellschaft gehörenden Schiffe finden statt: am 15. Juni pr. Packetdampfschiff „Donau“, Capt. Meyer.

*) Um dem großen Andrang von Passagieren zu genügen, wird ein Extra-Dampfschiff: die **Bavaria**, Capt. Taube, am **Sonnabend, den 3. Juni**, von Hamburg direct nach New-York expedirt, ohne Southampton anzulaulen. Näheres bei dem Schiffsmakler August Volten, Wm. Müller's Nachfolger, Hamburg, und dessen Agenten: Karl Hund in Aachen und dem Central-Expeditions-Bureau Mannheim Walter, Reinhardt & Müller. 3.u.871. Karlsruhe.

Nach New-York
jede Woche zweimal per Dampfboot zu bedeutend ermäßigten Preisen.
Nabus & Stoll in Mannheim.
Franz Perrin Sohn in Karlsruhe.

3.v.796. Mannheim. **Rhein-Dampfschiffahrt.**
Kölnische und Düssel dorfer Gesellschaft.
Abfahren von Mannheim vom 15. Mai 1865 an
täglich 5 1/2 Uhr Morgens nach Köln, Düsseldorf, Emmerich.
Dienstags, Donnerstags, Freitags und Sonntags in 32 Stunden direct nach Rotterdam.
Donnerstags und Sonntags nach London.
1 1/2 Uhr Nachmittags nach Bingen.
Von Mainz täglich 7 1/2, 9 1/2 nach Düsseldorf, 11 u. 12 1/2 nach Köln, 3 Nachm. nach Bingen, 6 Abends nach Bingen.
Die Agentenschaft
Glaasen & Reichard.

3.v.508. Offenbach a. M.
Asphalt-Dach-Falz, Asphalt-Dach-Pappe.
Eindeckungen und Reparaturen von Dächern werden zu festen Preisen übernommen.
Asphallacke, Cher, Oel, Schwarzpech, Naphthalin und Benzin.
Offenbach a. M. **Aug. Martenstein.**

3.v.874. Nr. 301. Herrenwies. (Fichtenrinden-Verkauf.) Aus den Domänenwaldungen des Forstbezirks Herrenwies wird bis Dienstag den 23. Mai d. J. das Ergebnis an Fichtenrinde, ca. 250 Mstr. betragend, versteigert.
Die Zusammenkunft ist Morgens 11 Uhr auf der Herrenwies, den 11. Mai 1865.
Großh. bad. Bezirksforstrei.
R o z e r.